Sicherheitsanweisung

SA-HKAG-1.4-002

Fremdfirmenanweisung

Gültig für folgende Standorte
HKAG, HVG, H>Next

Revision	*Datum*	*Änderung*
4	29.01.2025	Punkt 4.4 Inhaltliche Änderung betreffend Postfach Fremdfirmenmanagement Punkt 11 Ergänzung Lageplan (Sammelstellen/Werkschutz/Parkplätze/AED-Geräte)
3	02.06.2022	Komplette Überarbeitung
2	12.11.2009	Aktualisierung Faltblatt Arbeitsschutzbestimmungen F-S023

Es werden nur die letzten beiden Revisionen vermerkt.

Ersteller	*Prüfer*	*Freigeber*
C. Lässle	A. Trebes / M. Kersting	J. Ott

Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Der Freigeber ist Dokumentenverantwortlicher.
Originalsprache: de

1. Zweck

Bei der Durchführung von Leistungen durch Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände bestehen Gefährdungen durch unbekannte Begebenheiten oder Koordinationsgefahren.
Zweck dieser Fremdfirmenanweisung ist die Festlegung der Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Arbeits- und Umweltschutz beim Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Herrenknecht AG.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Fremdfirmenanweisung ist Vertragsbestandteil von allen Werk- und Dienstleitungsverträgen, die zwischen der Herrenknecht AG, Herrenknecht Vertical GmbH, H>Next und jeder Fremdfirma geschlossen werden. Dies gilt auch, wenn die Beauftragung durch ein Architekturbüro erfolgt.
Die Fremdfirmenanweisung wird mit der Auftragsannahme anerkannt und ist auf dem Betriebsgelände gültig. Das Betriebsgelände umfasst alle Flächen und darauf befindlichen Gebäude am Standort Schwanau, Kehl sowie alle angemieteten Hallen und Flächen (z.B. Flugplatz Lahr).
Diese Sicherheitsanweisung ist vollumfänglich einzuhalten, um die vorgesehenen Arbeiten für alle Fremdfirmenmitarbeiter sowie Mitarbeiter der Herrenknecht AG, Herrenknecht Vertical GmbH und H>Next sicher auszuführen. Für eventuell vom Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer, einschließlich deren Mitarbeiter, gilt diese Anweisung gleichermaßen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Anweisung umzusetzen und die Informationen an seine ausführenden Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer weiterzugeben bzw. diese entsprechend zu unterweisen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen können zu einem Verweis von dem Betriebsgelände, zur Beendigung von Vertragsverhältnissen sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen führen.

3. Begriffsdefinitionen

Auftraggeber
Herrenknecht AG, Herrenknecht Vertical GmbH, H>Next, ggf. ein Architekturbüro.

Auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers
der Mitarbeiter des Auftraggebers, der für die Abwicklung des Fremdfirmenauftrags als verantwortlicher Koordinator im Sinne der DGUV Vorschrift 1 und des Arbeitsschutzgesetzes benannt ist. Die auftragsverantwortliche Person ist unter anderem für die Einhaltung der Fremdfirmeneinweisung mitverantwortlich und Ansprechpartner für die verantwortliche Person des Auftragnehmers.

Auftragnehmer
jede natürliche oder juristische Person, die im Auftrag des Auftraggebers auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers tätig wird sowie deren Mitarbeiter bzw. Subunternehmer und die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen.

Auftragsverantwortliche Person des Auftragnehmers
der auftragsverantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers erhält die Einweisung vor Arbeitsbeginn und ist für die Einhaltung dieser Fremdfirmenanweisung während der Durchführung der Arbeiten verantwortlich. Er ist weisungsbefugt, hat die Arbeitskräfte entsprechend zu unterweisen und muss bei gegenseitigen Gefährdungen rechtzeitig eine Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers veranlassen.

Fremdfirma
Auftragnehmer, die zur Durchführung von Arbeiten beauftragt wird und diese Arbeiten eigenverantwortlich mit Arbeitskräften ausführt. Darunter fallen keine im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung von dem Auftraggeber beschäftigten Leasingkräfte.

Arbeitskräfte
die Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen.

Arbeiten
Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, die dieser zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erbringt.

Arbeitsstätte
der Ort, an dem der Auftragnehmer seine Leistungen erbringt.

Betriebsmittel/ Arbeitsstoffe
alle Einrichtungen, Gerätschaften, Anlagen und verwendete Arbeitsstoffe.

Dritte
natürliche oder juristische Personen, die weder dem Auftraggeber noch dem Auftragnehmer zur Erledigung seines Auftrags beim Auftraggeber zuzuordnen sind.

Sicherheitsfachkräfte
die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) der Abteilung QHS der Herrenknecht AG.

Werkschutz
die für den Bereich Werkschutz zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines von ihm Beauftragten Dritten.

4. Verantwortungsbereiche, organisatorischer Ablauf und Auftragsabwicklung

4.1 Auftragsvergabe

Bei der Vergabe von Aufträgen an eine Fremdfirma muss diese Sicherheitsanweisung SA-HKAG-1.4-002 (Fremdfirmenanweisung) Vertragsbestandteil sein. Die aktuelle Version ist von der Fremdfirma per in der Bestellung angegebenen Link abrufbar.

Bei Bestellung ist die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers (Name, Abteilung, interne Rufnummer) anzugeben. Fehlt diese Angabe ist der Besteller Auftragsverantwortlicher bis ggf. bei der Einweisung eine andere Person benannt wird. Erfolgt die Beauftragung durch ein Architekturbüro, stellt dieses den Auftragsverantwortlichen, bis ggf. eine andere Person benannt wird.
Bei Auftragserteilung ist der Arbeits- und Umweltschutz von Beginn an zu berücksichtigen. Maßnahmen, die die gegenseitigen Gefährdungen minimieren sind bereits in der Planungsphase zu betrachten und festzulegen.

4.2 Verantwortung Auftragnehmer

Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung, dass bei der Ausführung der Arbeiten alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie alle betriebsspezifischen Anweisungen der Herrenknecht AG, inklusive dieser Anweisung, eingehalten werden. Er ist weiterhin verantwortlich vor Arbeitsbeginn je nach Umfang der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Im Zweifelfall können die Sicherheitsfachkräfte der HKAG hinzugezogen werden.

Eine Missachtung dieser Fremdfirmenanweisung kann zur Einstellung der Arbeiten oder zu Verzögerungen führen. Die Fremdfirma haftet vollumfänglich für alle, durch Verstoß gegen diese Vorschriften, entstehenden Kosten.

Vor der Auftragsausführung hat der Auftragnehmer Kontakt mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers aufzunehmen und informiert über den geplanten Zeitpunkt der Arbeiten sowie über evtl. eingesetzte Subunternehmer.

4.3 Anmeldung beim Werkschutz

Die Fremdfirma meldet sich bei Ankunft direkt beim Werkschutz an. Der Werkschutzmitarbeiter erfasst die Fremdfirma und informiert den benannten Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers oder dessen Vertreter, zur Erteilung der Einfahrtsberechtigung.

Der Fremdfirma wird das Faltblatt FS-HKAG-1.4.023 (Sicherheitsregeln Kunden, Besucher und Fremdfirmen) in ausreichender Anzahl vom Werkschutz ausgehändigt.

4.4 Fremdfirmeneinweisung

Für die Durchführung des Auftrages wird seitens des Auftraggebers eine auftragsverantwortliche Person mit der Bestellung bekannt gegeben bzw. muss spätestens vor Auftragsbeginn festgelegt sein. Diese Person ist

dafür zuständig, dass der Auftragnehmer eine ausführliche Fremdfirmeneinweisung, anhand des Formblatts FS-HKAG-1.4-022 (Auftragsspezifische Einweisung Fremdfirmen), für die betriebsspezifischen Gegebenheiten erhält, insbesondere, dass vor der Arbeitsaufnahme eine Einweisung mit zwingend erforderlicher Ortsbesichtigung durchgeführt wird.
Hierbei werden die mit den Arbeiten verbundene Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie die Koordinationsgefahren besprochen und Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren abgestimmt. Die Fremdfirmeneinweisung erfolgt zusammen mit der verantwortlichen Person des Auftragnehmers und wird schriftlich dokumentiert. Die auftragsverantwortliche Person des Auftragnehmers ist für die nachfolgende Unterweisung der eigenen Beschäftigten oder Subunternehmer vor Arbeitsbeginn verantwortlich. Diese Unterweisung ist ebenfalls zu dokumentieren und ggf. dem Auftraggeber vorzulegen. Dies gilt auch für ggf. wechselndes Personal. Die Unterweisungen der Arbeitskräfte müssen zwingend vom Auftragnehmer durchgeführt werden.

Die auftragsverantwortliche Person des Auftragnehmers muss während der Durchführung des Auftrages jederzeit erreichbar sein.

Ist die Erreichbarkeit nicht gegeben, kann dies zu Verzögerungen zu Lasten des Auftragnehmers führen, falls die Arbeiten aufgrund von kritischen Situationen unterbrochen werden müssen.

Bei sehr umfangreichen Arbeiten ist eine rechtzeitige Vorbesprechung zur Koordination mit den Werksbereichen durch den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers anzustreben. Bereits bei dieser Vorbesprechung kann die Einweisung und Abstimmung mit den betroffenen Bereichen erfolgen. Sofern Veränderungen bis zur Ausführung der Arbeiten zu erwarten oder eingetreten sind, muss die Einweisung vor Auftragsbeginn wiederholt werden.

Nach erfolgter Einweisung wird eine digitale Kopie an das Postfach Fremdfirmenmanagement gesendet:
➲ fremdfirmenmgmt@herrenknecht.de

Das Original der Fremdfirmeneinweisung verbleibt bis zur Beendigung des Auftrages bei der Fremdfirma und ist auf Verlangen vorzuweisen. Nach Durchführung der Arbeiten ist das unterschriebene Dokument beim Werkschutz abzugeben und wird dort dokumentiert.

Erfolgt die Auftragsvergabe durch einen Dritten, z.B. Architekturbüro, ist ebenso eine auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers zu benennen.

Bei Baumaßnahmen mit gemäß Baustellenverordnung erforderlicher Vorankündigung (Dauer der Arbeiten > 30 Tage und 20 Beschäftigte oder > 500 Manntage) ist ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) schriftlich zu bestellen. Der SiGeKo nimmt dann die Aufgaben des Auftragsverantwortlichen wahr und erstellt den ggf. erforderlichen SiGe-Plan.

Für Fremdfirmen, welche regelmäßig Routinetätigkeiten wie DGUV-V3-Prüfungen, UVV-Prüfungen, Automaten Befüllung, Abholung Mulden, Anlieferungen etc. durchführen und Ortskenntnis besitzen, kann auf eine einzelne Fremdfirmeneinweisung vor jedem Auftragsbeginn verzichtet werden, sofern alle folgenden Punkte zutreffen:

- die Örtlichkeiten bekannt sind, inkl. Flucht-/Rettungswege, Sammelstellen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen
- keine gefährlichen Arbeiten, wie Arbeiten in feuergefährdenden Bereichen, Arbeiten in engen Räumen, Arbeiten mit Absturzgefahr oder Alleinarbeit etc., ausgeführt werden
- keine Arbeiten in unmittelbarer Nähe bzw. keine Koordinationsgefahren zu erwarten sind (Zusammenarbeit mit anderen Fremdfirmen oder mit MA der HKAG, Herrenknecht Vertical GmbH, H>Next)
- keine besonderen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrung, Staubwand im Büro) erforderlich sind
- eine allgemeine jährliche Fremdfirmeneinweisung für die Verantwortlichen der zutreffenden Firma nachweislich stattgefunden hat
- die Fremdfirmenanweisung anerkannt und dies schriftlich bestätigt ist.

Sind die aufgeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist die Fremdfirma verantwortlich vor Arbeitsbeginn mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers zu sprechen und eine Einweisung zu verlangen. Mit Vergabe des Auftrags prüft der Auftraggeber zusätzlich ob die Tätigkeiten als Routinetätigkeiten bearbeitet werden können.

4.5 Ansprechpersonen für betriebsinterne Vorschriften

- Auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers
- Leitung Instandhaltung
- Haustechnik
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)
- Brandschutzbeauftragter

4.6 Koordination

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen gleichzeitig an einem Arbeitsplatz tätig, sind sie verpflichtet, zur Einhaltung der Vorschriften zusammenzuarbeiten. Bei Problemstellungen ist die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers zu informieren. Die Arbeiten müssen aufeinander abgestimmt werden, sodass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten dürfen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Fremdfirmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und die Gefährdungsbeurteilungen abzustimmen.
Die Sicherheitsfachkräfte der QHS können zur Klärung von sicherheitstechnischen Fragen unterstützend hinzugezogen werden.
Den Anweisungen der Sicherheitsfachkräfte, der Werkschutzmitarbeiter, den Verantwortlichen der zuständigen Fachabteilungen und dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers ist unbedingt Folge zu leisten.

4.7 Gefährdungsbeurteilung

Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen. Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung ist von der Fremdfirma, dem Umfang der Arbeiten entsprechend, durchzuführen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und auf deren Wirksamkeit zu überprüfen.

4.8 Arbeitsumgebung

Vor Arbeitsbeginn muss die Arbeitsumgebung und deren Randbedingungen sowie Fragen für den Notfall bekannt bzw. geklärt sein:

- Wo sind Fluchttüren und Flucht-/Rettungswege?
- Wo ist die zugewiesene Sammelstelle?
- Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen?
  z. B. Verbandskasten, Defibrillator
- Wo sind Brandlöscheinrichtungen?
  z. B. Feuerlöscher, Wandhydrant
- Wo kann ich einen Alarm absetzen?
  z. B. Einschlagmelder für Haus-/Brandalarm, Nottelefon

4.9 Abmeldung beim Werkschutz

Vor Verlassen des Betriebsgeländes ist eine Abmeldung beim Werkschutz erforderlich. Dies gilt auch für kurzzeitige Materialfahrten oder Pausenzeiten.

4.10 Entsorgung von Abfällen

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung seiner angefallenen Abfälle selbst verantwortlich und hat diese unverzüglich fachgerecht zu entsorgen. Die Nutzung der Entsorgungscontainer auf dem gesamten Betriebsgelände des Auftraggebers ist ohne Zustimmung der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers nicht zulässig.

4.11 Lagerung von Material

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers vereinbart wurden. Treppenhäuser, Flure, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zur Lagerung von Materialien benutzt werden; auch nicht kurzzeitig – stets freihalten!

5. Allgemeine Sicherheits- und Werkschutzregeln

5.1 Fremdfirmenausweise/Zutritt

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Betreten des Betriebsgeländes, für sich und seine eingesetzten Arbeitskräfte (jede Person), einen vom Werkschutz erstellten Fremdfirmenausweis beim Werkschutz vorzuzeigen.

Die Ausweise sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweis. Der Auftragnehmer hat nach Beendigung der Arbeiten oder nach Ablauf der Gültigkeit die Ausweise unaufgefordert an den Werkschutz zurückzugeben.

5.2 Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Arbeiten, die außerhalb der Regelarbeitszeit (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) durchgeführt werden, sind mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers abzustimmen.
Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit sind von der Fremdfirma beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzuholen.

5.3 Verkehr/Zufahrt/Kraftfahrzeuge

Auf dem Betriebsgelände und den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände beträgt max.10 km/h.

- Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur zu Be- bzw. Entladezwecken zulässig.
- Die Fahrzeuge sind außerhalb des Werksgeländes auf den Parkplätzen abzustellen.
- Das Betreten bzw. Befahren und Verlassen des Betriebsgeländes hat nur über die dafür vorgesehenen Werktore und Drehkreuze zu erfolgen.
- Der Auftraggeber sowie der Werksschutz ist berechtigt, dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund jederzeit den Zutritt bzw. die Zufahrt zum Betriebsgelände zu verwehren.
- Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, das Betriebsgelände zu befahren oder das Fahrzeug innerhalb des Betriebsgeländes abzustellen.
- Zum Parken der Fahrzeuge sind die dafür vorgesehenen gekennzeichneten Parkplätze außerhalb des Betriebsgeländes zu nutzen.
- Einfahrende Fahrzeuge erhalten durch den Werkschutz eine Einfahrtsberechtigung. Die Einfahrtsberechtigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
- Fahrzeuge von Auftragnehmern, die aufgrund ihrer Arbeiten ein Fahrzeug (Werkstattwagen o.ä.) auf dem Betriebsgelände abstellen müssen, erhalten eine Werkparkberechtigung. Das Parken ist nur auf den zugewiesenen Flächen erlaubt.
- Einfahrtberechtigungen und Werkparkberechtigungen werden ausschließlich durch die Abteilung Werkschutz erteilt.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf dem Betriebsgelände ausschließlich verkehrs- und betriebssichere Kraftfahrzeuge einzusetzen und für jedes auf dem Betriebsgelände eingesetzte Fahrzeug mindestens eine Haftpflicht- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- Beim Führen von Kraftfahrzeugen haben die Beschäftigten des Auftragnehmers ihren Führerschein mitzuführen und auf Verlangen dem Werkschutz vorzuweisen.
- Ein dauerndes Laufen lassen des Motors ist untersagt.

5.4 Unzulässiges Verhalten/Verbote

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist auf dem Werksgelände folgendes untersagt:

- Entfernung oder Veränderung von Erste-Hilfe- und Feuerschutzeinrichtungen
- Feuer, offenes Licht und Rauchen in entsprechend gekennzeichneten feuergefährdeten Bereichen
- nicht fachgerechte Entsorgung von Flüssigkeiten und Materialien
- Durchführung privater Arbeiten jeglicher Art auf dem Betriebsgelände

- Fotografieren und filmen sowie die Erstellung von Abschriften, Nach- und Abbildungen von Unterlagen, insbesondere Fotos von Betriebsanlagen und Produkten, ohne Genehmigung.
- Mitnahme von Eigentum der Herrenknecht AG beim Verlassen des Werksgeländes ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Fachabteilung oder der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers. Die Genehmigung ist dem Werkschutz unaufgefordert vorzulegen.
  Die Werkschutzmitarbeiter sind berechtigt, Taschen- Gepäck- und Fahrzeugkontrollen bei den Mitarbeitern des Auftragnehmers durchzuführen.
- Wahlwerbung und politische Betätigungen
- Handelsgeschäfte jeglicher Art
- Betreten des Werksgeländes unter Alkoholeinfluss oder Einfluss sonstiger berauschender Mittel, sowie der Konsum von alkoholischen Getränken oder Drogen.
- Das Einbringen von Waffen gemäß §1 Absatz 2 WaffG sowie das Einbringen von gefährlichen Gegenständen im Sinne §1 WaffG
- Werksfremde Personen ohne Zutrittserlaubnis auf das Werksgelände mitzunehmen
- Wohnen und Übernachten auf dem Werksgelände, auch auf den Parkplätzen des Auftraggebers

Der Aufraggeber ist berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer jederzeit weitere Verbote auszusprechen.

5.5 Illegale Arbeitnehmer/Sozialversicherungsnachweis

Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass ihre auf dem Werksgelände tätigen Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter ihrer Subunternehmen im Besitz von gültigen Arbeitspapieren sind.

5.6 Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter, obliegen jeder Fremdfirma die „allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Jede Fremdfirma hat darauf zu achten, dass in ihrem Bereich keine Tätigkeitsgefahren (z.B. durch Ausschachtungsarbeiten) und keine Verkehrsgefahren (z.B. ungesicherte Passierwege) entstehen. Absperrungen, ggf. inkl. Beleuchtung sind mit geeigneten Mittel vorzunehmen. Absperrband ist keine geeignete bzw. wirksame Absperrung bzw. Sicherung.

5.7 Sicherheitskennzeichnung

Verbotszeichen, Warnhinweise, Gebotszeichen, Brandschutzzeichen und Rettungszeichen in den einzelnen Werksbereichen sind zwingend zu beachten.

5.8 Verkehrs- und Fluchtwege

Sämtliche Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

5.9 Betreten von Werksbereichen

Das Betreten von Werksbereichen ist nur gestattet, wenn es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist.

5.10 Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Die Verwendung von werkseigenen Geräten, Maschinen und Einrichtungen (z.B. Flurförderzeuge, Krane, Elektrogeräte etc.) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Fachabteilung des Auftraggebers zulässig. Entsprechende Ausbildungsnachweis zur sicheren Verwendung (z.B. Staplerführerschein, Hubarbeitsbühnenführerschein etc.) muss vor der Benutzung vorliegen.

5.11 Arbeitsmittel

Sämtliche Arbeitsmittel, die im Eigentum des Auftragnehmers stehen, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen, in einem einwandfreien technischen Zustand und für die vorgesehene Arbeit geeignet sein. Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel (DGUV Vorschrift 3 etc.) auf dem gesamten Betriebsgelände der Herrenknecht AG eingesetzt werden. Für die regelmäßige Prüfung ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Die Prüfung muss auf dem Arbeitsmittel zu erkennen sein.

Der Aufragnehmer hat seine Betriebsmittel vorher eindeutig und unveränderbar als sein Eigentum zu kennzeichnen – für diese Gegenstände übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

5.12 Verwendung von Leitern, Tritte und Gerüste

Es dürfen nur, gemäß den Vorschriften, einwandfreie Arbeitsmittel in bestimmungsgemäßer Weise eingesetzt werden.
Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften aufgebaut und ausgeführt sein (z.B. ab einer Höhe von 5m ist bei einem Fassadengerüst die zusätzliche Errichtung eines Treppenturms zwingend erforderlich).
Für Gerüste ist nach Aufbau vom Gerüstersteller ein erforderlicher Freigabeschein auszustellen, der am Gerüst gut sichtbar angebracht ist.

5.13 PSA

Die Fremdfirma ist für das sicherheitsgerechte Arbeiten, die Ausstattung ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen mit der erforderlichen PSA (Persönliche Schutzausrüstung) selbst verantwortlich. Die PSA darf keine Schäden aufweisen und nur in einwandfreiem Zustand verwendet werden. Arbeiten mit Absturzgefahr dürfen nur durchführt werden, wenn die entsprechenden Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden sind.
Bei der Nutzung von Hubarbeitsbühnen ist auf dem Gelände der Herrenknecht AG generell PSA gegen Absturz (Auffanggurt) anzulegen und entsprechend anzuschlagen.

5.14 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Fremdfirma verpflichtet, die Arbeitsstelle aufzuräumen und besenrein zu verlassen. Die Beendigung der Arbeiten ist der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers vor dem Verlassen des Werksgeländes zu melden und gemeinsam eine Abnahme durchzuführen.

5.15 Meldepflichtige Ereignisse

Folgende Ereignisse hat der Aufragnehmer unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers und dem Bereich HSE zu melden:

- Arbeitsunfälle
- Kritische Situationen/Beinahe Unfälle
- Brandereignisse sowie die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen
- Umweltunfälle
- Sachschäden
- Erforderliche Verkehrseinschränkungen
- Diebstähle

Beschädigungen an Einrichtungen, Maschinen und Geräten des Auftraggebers sind sofort der zuständigen Fachabteilung zusätzlich der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers zu melden und alle sachdienlichen Angaben zu machen.

Darüber hinaus ist der Aufragnehmer verpflichtet, all seinen gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen.

6. Umgang mit Gefahrstoffen

6.1 Allgemeines

Beim Umgang mit Gefahrstoffen können sich Unfälle durch Explosionen, Verbrennungen, Vergiftungen und Verätzungen ereignen. Unsachgemäßer Umgang kann zu chronischen Gesundheitsschäden führen. Der Auftragnehmer ist für die Auswahl, Gefährdungsbeurteilung, Verfügbarkeit der Sicherheitsdatenblätter/Gefahrstoffanweisungen und Schutzmaßnahmen bei der Verwendung selbst verantwortlich.

6.2 Freigabe von kanzerogenen Gefahrstoffen

Die Verwendung von kanzerogen Gefahrstoffen ist der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers anzuzeigen und vor der Verwendung eine Freigabe durch QHS einzuholen. Für diese Freigabe müssen die

Schutzmaßnahmen und die durchgeführte Ersatzstoffsuche aufgezeigt werden. Ohne Freigabe dürfen kanzerogene Gefahrstoffe nicht verwendet oder auf das Betriebsgelände gebracht werden.

6.3 Unterweisung

Die Fremdfirma hat ihre Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter ihrer Subunternehmen über die konkreten Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen zu unterweisen. Gegebenenfalls sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

6.4 Kennzeichnung

Gefahrstoffe sind aus dem Originalgebinde zu entnehmen. Alternativ dürfen diese in dafür geeignete, geschlossene Sicherheitsbehälter abgefüllt werden. In jedem Fall sind die Gebinde mit dem Gefahrensymbol und folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Handelsname
- Name des Herstellers
- Gefahrenhinweise (H-Sätze)
- Sicherheitsratschläge (P-Sätze)

6.5 Lagerung

Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.

6.6 Brennbare Flüssigkeiten

Aus brennbaren Flüssigkeiten entweichen Dämpfe, die bei bestimmter Konzentration mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen sind daher Zündquellen zu vermeiden. Feuer, offenes Licht und Rauchen sind verboten!

Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Mehrzweckputztücher etc. sind in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern zu sammeln.

7. Arbeiten an den vom Auftraggeber hergestellten Maschinen, während oder nach der Werksmontage

Alle Arbeiten auf von der Herrenknecht AG hergestellten Maschinen dürfen nur nach Absprache mit dem Montageleiter erfolgen. Insbesondere bei Arbeiten, die während der Werksmontage erfolgen, müssen der geplante Arbeitsablauf dem Montageleiter bekannt und die einzelnen Schritte von ihm genehmigt sein. Schalter, Ventile und alle sonstigen Steuer- und Regeleinrichtungen dürfen nur von dem dafür verantwortlichen Personal der Herrenknecht AG betätigt werden. Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Freigabe durch den verantwortlichen Montageleiter erfolgen. Werden die Arbeiten parallel zu Werksmontagetätigkeiten durchgeführt, ist eine Koordination in Abstimmungsgesprächen erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem Montageleiter sicherzustellen, dass die Anlagen drucklos und ggf. entleert bzw. gesichert sind.

8. Elektrische Anlagen

8.1 Allgemeines

Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung der zuständigen Fachabteilungen erfolgen. Notwendige Schaltmaßnahmen sind beim Auftragsverantwortlichen der Herrenknecht AG zu beantragen. Die betroffenen Fertigungsbereiche sind frühzeitig zu informieren. Deren Einwilligung ist einzuholen.
Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen ausschließlich von Elektrofachkräften unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften ausgeführt werden. Vor Arbeitsbeginn muss der zuständige Anlagenverantwortliche die Anlage freigeben, so dass es nicht zu unerwarteten Gefahren kommen kann.

8.2 Sicherheitsregeln

Die „5 Sicherheitsregeln (5S)“ gelten grundsätzlich für alle Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen.

Bei Arbeiten in der Nähe offener bzw. ungeschützter, spannungsführender Teile ist demnach die Abschaltung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken.
Arbeiten unter Spannung dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Einhaltung durchgeführt werden. Die dazu notwendige schriftliche Arbeitsanweisung ist mit entsprechender Begründung der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.

9. Schweißen und Feuerarbeiten

9.1 Genehmigung von Schweiß- und Feuerarbeiten

Ist ein Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Trennen, Schleifen, Löten etc.) erforderlich, muss grundsätzlich eine Genehmigung eingeholt werden. Die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers, die entsprechende Fachabteilung bzw. der Montageleiter können die Genehmigung durch Unterzeichnung des „Erlaubnisscheines – feuergefährliche Arbeiten“ erteilen. Der unterschriebene Erlaubnisschein ist nach Abschluss der Arbeiten an den Bereich HSE zur Dokumentation (Nachweispflicht) und an den Werkschutz, für evtl. erforderliche Kontrollgänge, weiterzuleiten.

Grundsätzlich ist vom Auftragnehmer bei allen Arbeiten ein geprüfter und geeigneter Feuerlöscher bereitzuhalten.

9.2 Sicherheitsmaßnahmen

Alle brennbaren Gegenstände bzw. Materialien müssen aus dem Gefahrenbereich, falls erforderlich auch aus Nachbarräumen, entfernt werden. Dies gilt auch für Gasflaschen.

Brennbare Gegenstände, z.B. Holzkonstruktionen, welche nicht aus dem gefährdeten Bereich herausgebracht werden können, sind abzudecken.

Alle Öffnungen wie Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen sind, unter Verwendung feuerfester Materialien, feuersicher abzudichten.

Falls sich im Gefahrenbereich nicht entfernbare brennbare Gegenstände befinden, muss während der Schweißarbeiten eine Brandwache des Auftragnehmers mit geeignetem Löschgerät bereitstehen.

Sofort nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Arbeitsstelle sorgfältig auf Glimmstellen, Brandnester sowie Erwärmungen und Brandgeruch zu untersuchen. Diese Kontrollen sind durch den Auftragnehmer mehrfach durchzuführen. Verdächtige Stellen sind sofort zu löschen oder abzukühlen.

10. Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Als „enge Räume“ gelten z.B.: Behälter, Kessel, Tanks, Rohrleitungen, Kastenträger, Hohlräume in Maschinen, Gruben, Schächte, Aufzugs- und Domschächte etc.

Die Gefahren ergeben sich aus:

- dem begrenzten Luftvolumen und dem geringen natürlichen Luftwechsel
- dem früheren Behälterinhalt oder nachströmenden Medien
- den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Betriebsmitteln wie Lacke, Kleber, Reinigungsmittel etc.
- den bei der Bearbeitung entstehenden Stäuben, Gasen, Schweißrauchen etc.
- dem Einsatz von elektrischen Handwerkszeugen und Elektrogeräten
- den Einbauten (Fördertechnik, bewegte Teile etc.

Mit Arbeiten in Behältern oder engen Räumen darf erst begonnen werden, wenn von der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers der Erlaubnisschein ausgefüllt wurde und die darin genannten Schutzmaßnahmen wirksam sind.

11. Verhalten im Notfall

11.1 Verhalten bei Unfällen

Betriebssanitäter (Mo-Fr 7-17 Uhr) **111** **Werkschutz** (24 h) **1523** **Rettungsdienst / Feuerwehr** (24 h) **112**

Verhalten bei Unfällen
Ruhe bewahren

1. Unfall melden
- **Wo** ist es geschehen?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie** viele Verletzte?
- **Welche** Verletzungen?
- **Warten** auf Rückfragen!

2. Erste Hilfe leisten
- Absicherung des Unfallortes
- Versorgen der Verletzten
- Anweisungen beachten

3. Weitere Maßnahmen
- Rettungskräfte einweisen
- Schaulustige entfernen

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

1. Brand melden
- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele sind betroffen/verletzt?
- **Wo** ist es passiert?
- **Warten** auf Rückfragen!
- Brandmelder betätigen

2. In Sicherheit bringen
- Gefährdete Personen mitnehmen
- Türen und Fenster schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelstelle aufsuchen
- Auf Anweisung achten

3. Löschversuch unternehmen
- Feuerlöscher und/oder Wandhydrant benutzen

11.2 Lageplan Sammelstellen/Werkschutz/Parkplätze/AED-Geräte :

11.3 Verhalten bei Umweltunfällen:

- Ausbreitung von Flüssigkeiten verhindern (Einsatz Ölbindemittel, Abläufe abdichten etc.)
- Sofort die betroffene Fachabteilung, die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers und den Bereich HSE verständigen

Die Notrufnummern sind auf den bei Auftragsbeginn erhaltenen Faltblatt FS-HKAG-1.4-023 zu entnehmen. Bei Notfällen (Störfälle, Brände, Katastrophen) ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Anweisungen des Werkschutzes und dem Bereich HSE unverzüglich nachzukommen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

12. Folgen von Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Fremdfirmenanweisung können ein Hausverbot zur Folge haben. Unabhängig davon ist der Werkschutz berechtigt, zuwiderhandelnde Arbeitskräfte von dem Betriebsgelände zu verweisen. Der Aufragnehmer ist verpflichtet, diese Arbeitskräfte auf Verlangen des Aufraggebers durch zuverlässige Arbeitskräfte zu ersetzen. Diebstahl wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.

13. Mitgeltende Unterlagen

13.1 Auftragsspezifische Einweisung für Fremdfirmen

→ Formblatt FS-HKAG-1.4-022

13.2 Erlaubnisschein - feuergefährliche Arbeiten

→ Formblatt FS-HKAG-1.4-013

13.3 Erlaubnisschein - Arbeiten in engen Räumen

→ Formblatt FS-HKAG-1.4-021

13.4 Sicherheitsregeln Kunden, Besucher und Fremdfirmen

→ Formblatt FS-HKAG-1.4-023